

Dienstvereinbarung Videoüberwachung
zwischen dem Präsidenten und dem Personalrat
der Johann Wolfgang Goethe-Universität

Präambel

Zur Gewährleistung der schutzwürdigen Belange der Beschäftigten sowie zur Wahrung der berechtigten Interessen der Dienststelle, insbesondere zum Schutz der universitären Einrichtung, schließen das Präsidium und der Personalrat der Johann Wolfgang Goethe - Universität folgende Dienstvereinbarung über die Einrichtung und den Betrieb von Videoüberwachungssystemen:

§ 1 Gegenstand und Geltungsbereich

1. Diese Dienstvereinbarung bezieht sich auf die Einführung und den Betrieb von Videoüberwachungssystemen an der Johann Wolfgang Goethe - Universität. Als Videoüberwachungssysteme sind alle optisch-elektrischen Einrichtungen zu verstehen, die geeignet sind, Bilder von überwachten Bereichen zu übertragen.
2. Unter Beachtung des Hessischen Datenschutzgesetzes in der jeweils geltenden Fassung können Videoüberwachungssysteme in den Liegenschaften der Universität (z.B. Freiflächen, Dienst- und Verwaltungsgebäude) zum Schutz von Personen und der öffentlichen Einrichtung eingesetzt werden, sofern dies erforderlich ist. Erforderlich ist ein Einsatz der Videoüberwachung, wenn Sicherungsmaßnahmen auf andere Art und Weise nicht erreicht oder nicht angemessen herbeigeführt werden können.

§ 2 Zweckbestimmung

1. Videoüberwachungssysteme werden ausschließlich zur Erhöhung der Sicherheit von Personen sowie zum Schutz besonders gefährdeter universitärer Einrichtungen und zur Vermeidung von Diebstählen und Sachbeschädigungen eingesetzt.
2. Das Sammeln von personenbezogenen Daten, wie Bewegungs- und Anwesenheitsprofilen mit Hilfe von Videoüberwachungssystemen ist untersagt. Eine Leistungs- und Verhaltenskontrolle der Beschäftigten mit Hilfe von Videoüberwachungssystemen findet nicht statt.

§ 3 Nutzung von Videoüberwachungssystemen und Auswertung der Daten

1. Vor dem Einsatz von Videoüberwachungssystemen ist der behördliche Datenschutzbeauftragte zu informieren und die datenschutzrechtlichen Regelungen sind einzuhalten.
2. In den Bereichen, in denen Videoüberwachungssysteme eingesetzt werden, sind Schilder sichtbar anzubringen, die auf die Überwachung hinweisen.
3. Die Aufzeichnungsgeräte und Datenträger sind gegen unberechtigten Zugriff zu schützen. Die Aufzeichnungsgeräte werden nicht an ein öffentliches Kommunikationsnetz angeschlossen. Auf die Datenträger darf nicht über ein öffentliches Kommunikationsnetz zugegriffen werden können.
4. Die Aufzeichnungen werden nach zehn Tagen, spätestens nach zwei Monaten gelöscht, soweit sie nicht zur Abwehr einer Gefahr, zur Verfolgung einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit oder zur Strafvollstreckung benötigt werden.
5. Eine Auswertung wird nur bei strafrechtlich oder als Ordnungswidrigkeit relevanten Handlungen (z.B. bei Diebstahl) vorgenommen. Diese Auswertung darf nur im Beisein von einem/einer Beauftragten der Dienststelle und einem Vertreter/einer Vertreterin des Personalrats durchgeführt werden (mindestens Vieraugenprinzip). Über die Auswertung wird ein Protokoll angefertigt.

§ 4 Rechte des Personalrats

1. Die Einrichtung eines Videoüberwachungssystems unterliegt in jedem einzelnen Fall der Mitbestimmung. Die Zustimmung des Personalrats ist in jedem Fall vor der Beschaffung des Videoüberwachungssystems einzuholen. Dabei ist folgender Ablauf vorgesehen:
 - Anträge der Fachbereiche und Zentren auf Installation, Anwendung, wesentliche Änderung oder Erweiterung von Videoüberwachungsanlagen sind bei der Abteilung Liegenschaft zu stellen. Diese unterrichtet hiervon
 - die/den behördliche/n Datenschutzbeauftragte/n,
 - und den PersonalratDie Benachrichtigung kann formlos, z.B. über E-Mail, erfolgen.
 - Die/der behördliche Datenschutzbeauftragte führt eine Vorab-Kontrolle durch und erarbeitet dann zusammen mit dem Antragsteller das Verfahrensverzeichnis gemäß HDSG.
 - Der Präsident beantragt beim Personalrat die Zustimmung zur Installation, Anwendung, wesentlichen Änderung bzw. Erweiterung der Videoüberwachungsanlage. Dem Antrag wird das Verfahrensverzeichnis beigelegt.
 - Der Personalrat kann die Erörterung der beabsichtigten Maßnahme fordern. In diesem Falle wird die 2-Wochen-Frist ausgesetzt. Ansonsten kann der Antrag vorgelegt werden, ohne vorher abzufragen, ob eine Erörterung seitens des Personalrats gewünscht wird oder nicht.
2. Der Personalrat kann die Einhaltung dieser Dienstvereinbarung überprüfen. Hierzu erhält er auf Verlangen Einsicht in alle mit dem Betrieb eines Videoüberwachungssystems zusammenhängenden Unterlagen, Protokolle oder sonstigen Aufzeichnungen der Dienststellenleitung.
 3. Der Personalrat kann vor Ort - nach vorheriger Information der Dienststellenleitung - Besichtigungen vornehmen.

§ 5 Bekanntmachung der Dienstvereinbarung

1. Alle Personen, die Zugang zu den Datenträgern, Aufzeichnungsgeräten oder Monitoren von Videoüberwachungssystemen haben, werden schriftlich zur Einhaltung der vorliegenden Dienstvereinbarung verpflichtet.
2. Die Dienstvereinbarung ist allen Beschäftigten zugänglich zu machen.

§ 6 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht. Die Bestimmung soll vielmehr rückwirkend durch eine Regelung ersetzt werden, die rechtlich zulässig ist und in ihrem Gehalt der ursprünglichen Bestimmung am nächsten kommt.

§ 7 Inkrafttreten / Kündigung

Die Dienstvereinbarung tritt mit dem 01. Februar 2007 unbefristet in Kraft.

Die Vereinbarung kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende des Kalenderjahres gekündigt werden.

Änderungen und Nebenabreden dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

Frankfurt, den

.....

Der Präsident

.....

Der Personalrat